

Checkliste / „Laufzettel“ zur Durchführung der Abwasserbeseitigung im Kleingarten

- Wer ist verpflichtet Abwasser zu beseitigen?
Jeder Gartenfreund, der Wasser bezieht und in dessen Laube / Nebengebäude sich Anlagen / Geräte wie z. B. Spültoiletten, Duschtassen etc. befinden.
- Was ist zu tun, um eine zulässige Abwasserbeseitigung im Kleingarten zu beantragen?
 - Ein schriftlicher Antrag ist an den Verein zu richten.

Dem Antrag sind:

- eine Typenbeschreibung des Abwasserbehälters mit Zulassungsnummer (Fassungsvermögen darf 1.500 Liter nicht unterschreiten und 3.000 Liter nicht übersteigen)
- ein Lageplan von der Parzelle mit Behälterstandort und Leitungsverlauf
- die vom Vorstand ausgehändigte *Vereinbarung und Verpflichtungserklärung* zur Abwasserbeseitigung unterzeichnet beizufügen.
- Die zuständige Wasserbehörde ist unter Vorlage der vollständigen Antragsunterlagen mindestens 4 Wochen vor Baubeginn zu informieren.
- Welche weiteren Schritte sind nach Erteilung der Genehmigung zu unternehmen?
 - Innerhalb von 3 Monaten ist der Verein über die Fertigstellung zu benachrichtigen.
 - Danach ist die Abnahme der gesamten Abwasserbeseitigungsanlage zeitnah zu veranlassen.

Dem Abnahmeprotokoll ist ein Nachweis

- über die Anzeige bei der Wasserbehörde (Antragskopie)
- des beauftragten Entsorgungsunternehmens (Anmeldung zur Abwasserentsorgung) anzufügen und dem Vorstand zu übergeben.
- Was ist noch zu beachten?
Zur Vermeidung von größeren Schäden an den Wegen ist die Abwasserbeseitigung durch den Entsorger auf den Zeitraum v. 01. April – 31. Oktober zu begrenzen.

Im eigenen Interesse ist dafür zu sorgen, dass die Belege über die erfolgten Entleerungen für die jeweils letzten 3 Jahre aufbewahrt und auf Verlangen des Vereins vorgelegt werden.

Hinweis

Vereine und Landesverband haben sich kräftig ins Zeug gelegt, um die Abwasserbeseitigung in Kleingärten und damit ein mehr an Umweltschutz und Hygiene vor Ort für alle Gartenfreunde zu erreichen. Trotz Zustimmung durch Politik und Verwaltung konnte die Umsetzung nur deshalb gelingen, weil Vereine und Landesverband bereit sind die Verantwortung für eine geordnete Abwasserbeseitigung zu übernehmen.

Daraus resultieren die meisten der in Vereinbarung und Verpflichtungserklärung aufgeführten Regelungen und die Konsequenzen, die bei Nichtbeachtung oder Verstößen dem Pächter / Nutzer drohen.

Nachteilige Konsequenzen müssen Vereine und Landesverband, verbunden mit erheblichen Geldbußen, auch gegen sich – fixiert in einer Sondervereinbarung zum Generalpachtvertrag – gelten lassen, sodass Verpächter und Pächter, Verband / Vereine und Gartenfreunde, gemeinsam darauf zu achten haben, dass das anfallende Abwasser richtig - in der nur zulässigen Weise - entsorgt wird.

Das sind wir unserem Selbstverständnis und einem modernen, in die Zukunft gerichteten Kleingartenwesen, an dem möglichst viele Menschen, darunter Familien mit Kindern, teilhaben können und sollen, schuldig!